

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 20/1934 (1934)

Artikel: Kanton Aargau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-35423>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kanton Aargau.

Schulgemeinden, Schulkreise, Schulbezirke.

a) **Primarschule.** § 25.¹⁾ In jeder Gemeinde oder Ortschaft, welche mehr als eine halbe Stunde von der nächstgelegenen Schule entfernt ist und vierzig schulpflichtige Kinder zählt, soll eine Gemeindeschule bestehen. Keine Gemeinde ist gehalten, Kinder, welche in einer andern Gemeinde wohnen, in die Gemeindeschule aufzunehmen.

§ 26.¹⁾ Wenn eine Gemeinde oder Ortschaft bei minderer Kinderzahl oder bei geringerer Entfernung die Trennung vom bisherigen Schulverbande zur Errichtung einer neuen Schule verlangt, so kann diese Trennung und die Errichtung einer eigenen Schule nur vom Regierungsrate ausgesprochen werden. Ebenso entscheidet der Regierungsrat über die Trennung und Zuteilung einer Ortschaft von einer Schule zu einer andern Schule.

§ 27.¹⁾ Wo bei einer Zahl von weniger als dreißig schulpflichtigen Kindern und bei geringerer Entfernung als eine halbe Stunde eigene Gemeindeschulen bestehen, können sie ebenfalls nur vom Regierungsrate aufgehoben werden.

§ 30.¹⁾ Wenn in einer Ortschaft wegen großer Entfernung vom Schulorte oder wegen Beschwerlichkeit des Weges entweder die Errichtung einer eigenen Schule auch bei weniger als vierzig Kindern notwendig wird, oder die Zuteilung ihrer schulpflichtigen Kinder zu einer andern, näher und besser gelegenen Schule tunlich erscheint, es gehen aber einer solchen Ortschaft für das eine wie das andere die erforderlichen Mittel ab, so soll derselben die Erstellung und Unterhaltung einer angemessenen Schuleinrichtung durch eine außerordentliche Staatsunterstützung und einen entsprechenden Beitrag der übrigen Schulgemeinde ermöglicht werden. Über eine solche Schuleinrichtung und die von Seite des Staates, der Gemeinde und der Ortschaft zu leistenden Beiträge wird der Regierungsrat jeweilen dem Großen Rat ein besonderes Dekret vorlegen.

b) **Sekundarschule.** Neben der Primarschule können eine oder mehrere Gemeinden sogenannte Fortbildungs(Sekundar-)schulen errichten, die gegen ein mäßiges Schulgeld auch Kindern solcher Gemeinden offenstehen, die dieselben nicht begründet haben oder nicht mitunterhalten (§§ 54—58).¹⁾ Die seit 1865 bestehende Fortbildungsschule findet sich vorwiegend in ausgesprochen ländlichen Verhältnissen.

c) **Bezirksschule.** Die Bezirksschulen werden, unter Mit-

¹⁾ Schulgesetz für den Kanton Aargau vom 1. Juni 1865 mit den seit-herigen Abänderungen.

wirkung des Staates, entweder ausschließlich von Gemeinden, oder von Gemeinden und Privaten gemeinschaftlich errichtet (§ 114).¹⁾

d) *Bürgerschule*. Jede Gemeinde ist verpflichtet, eine Bürgerschule zu errichten (§ 1 des Gesetzes betreffend die Einführung der obligatorischen Bürgerschule vom 28. November 1894). [Vorbehalten bleibt § 5, Abs. 2, des Bürgerschulgesetzes.]

Die Schulbehörden.

(Primar-, Sekundar-, Bezirks- und allgemeine Fortbildungsschule.)

a) *Erziehungsdirektion und Erziehungsrat*. Die Verwaltung des gesamten Schulwesens ist nach den Bestimmungen des Schulgesetzes der *Erziehungsdirektion* übertragen, welcher ein aus sechs Mitgliedern bestehender, vom Regierungsrat auf vier Jahre gewählter *Erziehungsrat* beigeordnet ist. Der Erziehungsdirektor ist Präsident der Behörde. Dem Erziehungsrat steht unter anderm zu: Die Wahl der Mitglieder der Bezirksschulräte und der Gemeindeschulinspektoren, die Erteilung der Wahlfähigkeitszeugnisse an die Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen Schulen, die Ausstellung der Maturitätszeugnisse, der Entscheid über allfällige Streitigkeiten zwischen Lehrern und Schulbehörden, eventuelle Amtseinstellung der Lehrer im Falle grober Pflichtversäumnis, der Entscheid über Schulhausbaufragen (§§ 1 bis 3).¹⁾

b) *Bezirksschulrat*. In jedem Bezirk besteht ein Bezirksschulrat von sieben vom Erziehungsrat auf vier Jahre gewählten Mitgliedern. Er bestellt sein Präsidium und den Aktuar aus seiner Mitte. Der Bezirksschulrat überwacht und begutachtet die Verwaltung der Schulgüter, das Rechnungs- und Besoldungswesen, die Schulbauten, die Einrichtung der Schulgemeinden und die Gründung der Schulen; er behandelt die Anstände zwischen Behörden und Lehrern, trifft die ihm zustehenden Wahlen bei der Besetzung der Schulpflegen, wirkt bei der Inspektion der Jahresprüfungen und bei Abhaltung der Unterrichtskurse für Arbeitslehrerinnen mit, vollzieht die von der obern Behörde erhaltenen Aufträge und erstattet der Erziehungsdirektion einen Jahresbericht (§ 4).¹⁾

c) *Schulpflege*. 1. *Primar-, Sekundar- und Bürgerschule*. Zur nächsten Beaufsichtigung und Leitung des Gemeindeschulwesens in allen Beziehungen besteht in der Regel für jede Schulgemeinde eine auf vier Jahre gewählte Schulpflege. Der Bezirksschulrat setzt innert den Grenzen von fünf bis neun die Zahl der Mitglieder fest und wählt die kleinere Hälfte; die größere wird von den Gemeinderäten des Schulkreises ernannt. Der Vorstand

¹⁾ Schulgesetz.

der Schulpflege (Präsident, Vizepräsident, Aktuar) wird durch sie selbst bestellt. Auch bezeichnet sie denjenigen Lehrer, welcher ihren Sitzungen als beratendes Mitglied beizuwohnen hat. Sie versammelt sich monatlich wenigstens einmal. Die Beaufsichtigung der Schulen wird in der Weise vorgenommen, daß jede derselben allmonatlich auch wenigstens einmal besucht wird.

Die Obliegenheiten und Rechte der Schulpflege sind insbesondere folgende: Sie überwacht den Zustand, die Einrichtung und Beheizung der Schullokale, Lehrmittel und Schulmobiliar, wie die Vollziehung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften, besonders des Lehr- und Stundenplanes und der Schulordnung; sie ernennt die Frauenkommission für die Beaufsichtigung des Handarbeitsunterrichts und sie erstattet dem Bezirksschulrat alljährlich einen tabellarischen und je nach drei Jahren einen umfassenden einläßlichen Bericht (§§ 92 ff.).¹⁾

2. *Bezirksschule.* Jede Bezirksschule hat eine Schulpflege von fünf bis neun Mitgliedern. Der Bezirksschulrat bestimmt die Zahl der Mitglieder und kann bewilligen, daß in einer Gemeinde nur eine Schulpflege über sämtliche Schulen besteht. Die kleinere Hälfte der Mitglieder wird vom Bezirksschulrat, die größere Hälfte von den Gemeinderäten gewählt. Die Bezirksschulpflege in Muri hingegen hat eine eigene Schulpflege, welche von dem Regierungsrate gewählt wird. — Die Schulpflege hat einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Aktuar, die sie aus ihrer Mitte bestellt. Ihren Sitzungen wohnt der Rektor, und da, wo nur eine Schulpflege über sämtliche Schulen besteht, auch ein von der Schulpflege zu bezeichnender Gemeindeschullehrer als beratendes Mitglied bei.

Die Schulpflege hat die Aufsicht über die Schule in allen ihren Beziehungen; sie wacht über die Ordnung und Pflichterfüllung der Lehrer, beaufsichtigt den Unterricht, veranstaltet mit dem Inspektorate die Prüfungen, bestimmt die Ferien, erledigt die wichtigeren Disziplinarfälle, entscheidet über Aufnahme und Beförderung der Schüler, prüft die Schulrechnungen, erstattet dem Inspektorate zuhanden der Erziehungsdirektion die nötigen Berichte und vollzieht ihre Weisungen (§§ 129—131).¹⁾

Über der Schulpflege der Primar- und der Bezirksschule steht als Oberinstanz der Bezirksschulrat.

Inspektorate.

a) *Gemeinde-, Sekundar- und Bürgerschule.* Zur staatlichen Beaufsichtigung des Gemeindeschulwesens (Gemeinde-, Sekundar- und Bürgerschule) ernennt der Erziehungsrat für jeden

¹⁾ Schulgesetz.

Bezirk aus der Mitte des Bezirksschulrates die notwendige Zahl von Bezirksinspektoren.¹⁾ Dem Gemeindeschulinspektorat sind auch die Privatschulen, sowie alle Erziehungs- und Spezialanstalten unterstellt, welche Kinder im schulpflichtigen Alter aufnehmen, ebenso die Kleinkinderschulen.

Der Inspektor besucht die Schulen seines Inspektoratskreises, und zwar außer der Jahresprüfung jede halbjährlich wenigstens zweimal, und sonst, so oft es die Umstände erfordern, oder die Oberbehörden ihm dazu den Auftrag geben. Er wacht über die Beobachtung aller das Schulwesen und den Unterricht betreffenden Gesetze und Verordnungen, über die Tätigkeit und Pflichterfüllung der Lehrer und Schulpflegen und erstattet dem Bezirksschulrate in jeder Sitzung Bericht (Schulgesetz, §§ 4, 103, 104). Jede Bürgerschulabteilung wird, abgesehen von der Schlußprüfung, während des Schuljahres vom Inspektor wenigstens einmal besucht.

Alljährlich einmal versammeln sich unter dem Vorsitz des Erziehungsdirektors sämtliche Inspektoren der Gemeindeschulen zur Beratung und Beschlußfassung über Fragen, die entweder von der Erziehungsdirektion oder dem Erziehungsrate der Inspektorenkonferenz zur Begutachtung unterbreitet worden sind, oder deren Behandlung durch sie selber beschlossen worden ist. Außerdem treten die Inspektoren so oft zusammen, als es von der Erziehungsdirektion für nötig erachtet wird (§ 19).²⁾

b) **Bezirksschule.** Zum Zwecke der staatlichen Beaufsichtigung der Bezirksschulen und der privaten, der staatlichen Aufsicht unterstellten Institute wird vom Regierungsrat auf Vorschlag der Erziehungsdirektion die nötige Anzahl von Inspektoren gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Jeweilen mit Beginn einer Amtsperiode werden die Bezirksschulen nach Anhörung der Inspektorenkonferenz von der Erziehungsdirektion unter die Inspektoren möglichst gleichmäßig verteilt. Die Inspektoren versammeln sich unter dem Vorsitz des Erziehungsdirektors ordentlicherweise jährlich wenigstens einmal. Sie führen in Verbindung mit den Bezirksschulpflegen die Aufsicht über den gesamten innern und äußern Zustand der Bezirksschulen ihres Inspektionskreises und überwachen die Beobachtung aller die Bezirksschulen betreffenden Vorschriften, sowie die Tätigkeit der Lehrer und Schulpflegen. Sie besuchen jede Schule ihres Kreises außer der Jahresprüfung halbjährlich wenigstens einmal und sonst, so oft es die Umstände erfordern oder die Erziehungsdirektion den Auftrag dazu erteilt. Am Ende eines Schuljahres erstatten sie der Er-

¹⁾ Vergleiche die Instruktion für die Inspektoren der Gemeindeschulen vom 26. April 1918.

²⁾ Instruktion für die Inspektoren der Gemeindeschulen vom 26. April 1918.

ziehungsdirektion schriftlichen Bericht (§ 132 des Schulgesetzes und Reglement für die Inspektion der Bezirksschulen vom 14. Februar 1918).

Aufsichtsbehörden für einzelne Fächer.

a) Mädchenhandarbeitsunterricht. Die Arbeitsschulen stehen unter der allgemeinen Aufsicht der Bezirksschulräte, Schulinspektoren und Gemeindeschulpflegen. Die besondere Aufsicht ist sodann Sache einer durch die Schulpflege ernannten *Aufsichtskommission* von drei bis fünf sachverständigen Frauen oder Töchtern in Verbindung mit der *Oberarbeitslehrerin* des Bezirkes. Ihr steht auch das Recht der Begutachtung aller die Entwicklung der betreffenden Arbeitsschulen berührenden Fragen zu (Schulgesetz, § 95). Zur besondern Beaufsichtigung und Förderung der Arbeitsschulen wird in jedem Bezirk durch den Erziehungsrat eine Oberarbeitslehrerin angestellt. Sie wird nach öffentlicher Ausschreibung der Stelle und nach Ausweis über die für die Stelle erforderlichen Eigenschaften vom Erziehungsrat gewählt. Die Oberarbeitslehrerin hat jede Abteilung der einzelnen Arbeitsschule ihres Bezirkes jährlich wenigstens zweimal zu besuchen, diese zu überwachen und die Jahresprüfung abzuhalten. Im fernern ist sie zur Berichterstattung an den Bezirksschulrat verpflichtet; sie leitet die Konferenzen der Arbeitslehrerinnen, nimmt die notwendigen Wahlfähigkeitsprüfungen derselben vor und hält die erforderlichen Unterrichtskurse für Arbeitslehrerinnen des Bezirkes ab; auch haben sich je zwei Oberarbeitslehrerinnen in die Leitung der nach Bedürfnis stattfindenden Weiterbildungskurse für im Amt stehende Lehrerinnen zur Verfügung zu stellen (Reglement vom 22. Dezember 1926). Die Oberlehrerin hat sich eventuell auch an den Inspektor der betreffenden Gemeindeschule zu wenden (Schulgesetz, §§ 99–102). — Die Reglemente betreffend die Beaufsichtigung der Arbeitsschulen und die Einrichtung der Bildungskurse (Erlasse der Erziehungsdirektion vom 22. Juni 1885 und vom 27. Februar 1909) bestimmen in detaillierter Weise die Funktionen der Aufsichtsorgane der Arbeitsschulen.

b) Turnunterricht. Der Turnunterricht wird im Kanton Aargau durch Turnexperten inspiziert, die vom Erziehungsrat auf den Vorschlag des Bezirksschulrates auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.¹⁾

Rektorate, Lehrerversammlungen und Lehrerkonferenzen.

a) Rektorate und Lehrerversammlungen. Rektorate kommen natürlich überall da in Betracht, wo ein mehrgliedri-

¹⁾ Verordnung über die Durchführung des Turnunterrichts vom 12. November 1907.

ger Lehrkörper vorhanden ist, also auch bei größeren Gemeindeschulen.¹⁾ Im Gesetz niedergelegte Bestimmungen bestehen nur für die *Bezirksschule*.

Jede Schulpflege ernennt aus der Zahl der Bezirkshauptlehrer einen Rektor, dem die unmittelbare Leitung und Überwachung der Schule anvertraut ist. Der Rektor der Bezirksschule Muri wird vom Regierungsrat gewählt (§ 127).²⁾ Den im Verhinderungsfalle für den Rektor eintretenden Stellvertreter bestimmt in einzelnen Fällen der Präsident der Schulpflege. Die Amtsdauer des Rektors erstreckt sich auf ein bis drei Jahre mit Wiederwählbarkeit (§ 128).²⁾

Die wichtigsten Pflichten und Befugnisse des Rektors sind gemäß § 38 des Bezirksschulreglementes: Aufsicht über die Lehrer, Schuleröffnung und Abhaltung der Examen, Leitung der Lehrerversammlung, Handhabung der Schulzucht, Teilnahme an der Sitzung der Schulpflege mit beratender Stimme, Erteilung von Urlaub an Schüler und an Lehrer (auf beschränkte Zeit), Entwerfung des Stundenplanes, Erstattung des Jahresberichtes und Führung der Schulchronik.

Dem Rektor zur Seite steht die aus sämtlichen Lehrern bestehende *Lehrerversammlung*. Sie hat unter anderem folgende Befugnisse: Sie begutachtet den Stundenplan, prüft die neu aufzunehmenden Schüler, handhabt die Schulordnung und Schulzucht und bespricht alle den Zweck und das Gedeihen der Schule fördernden Angelegenheiten (§§ 40 und 41 des Bezirksschulreglementes).

b) *Bezirkskonferenz*. Zur praktischen Fortbildung besteht für die Lehrer der *Gemeindeschulen* eines jeden Bezirkes eine Konferenz. Diese Konferenzen werden von einem selbstgewählten Vorstand geleitet. Sie versammeln sich jährlich wenigstens viermal und ihr Besuch ist obligatorisch. Die *Arbeitslehrerinnen* treten ebenfalls in Bezirkskonferenzen zusammen, welche von der Oberarbeitslehrerin geleitet werden (§ 22).²⁾

c) *Kantonalkonferenz*. Sämtliche Lehrer und Lehrerinnen, mit Ausschluß der Arbeitslehrerinnen, und die Inspektoren der öffentlichen Schulen des Kantons, nebst den Vorstehern der Bezirkskonferenzen, bilden die Kantonalkonferenz. Dieselbe hat zur Aufgabe die Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit des Lehrerstandes und die Begutachtung gemeinsamer Angelegenheiten der Schule an die Oberbehörden. Die Konferenz versammelt sich jährlich wenigstens einmal an einem von ihr selbst be-

¹⁾ Über ihre Befugnisse orientieren die Gemeindereglemente.

²⁾ Schulgesetz.

stimmten Orte. Sie hat das Recht, nach den Beratungsgegenständen über das höhere und niedere Schulwesen sich in verschiedene Sektionen zu teilen (§ 24).¹⁾

Kanton Thurgau.

Schulgemeinden, Schulkreise.

a) Primarschule. § 6.²⁾ Alle Ortschaften des Kantons müssen bestimmt abgegrenzten Schulkreisen zugeteilt werden. Wo es die Schulzwecke erheischen, kann der Regierungsrat Veränderungen in der Gebietseinteilung der Schulkreise anordnen und die Bedingungen bei denselben feststellen.

§ 62.²⁾ Der Schulgemeinde, zu welcher sämtliche stimmberechtigte Einwohner des Schulkreises gehören, stehen folgende Befugnisse zu: a) die Wahl der Schulvorsteherschaft und des Schulpflegers; b) die Wahl, Bestimmung der Besoldung und Abberufung des Lehrers; c) die Verlängerung der Schulzeit über das gesetzliche Minimum hinaus; d) die Entscheidung über Schulhausbauten; e) die Abnahme der Rechnungen über die Schulgüter; f) Beschlüsse über Führung von Prozessen und über Gegenstände, welche über die Kompetenzen der Schulvorsteherschaften hinausgehen. Das Verfahren in Schulgemeindeversammlungen richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindeorganisations- und des Wahlgesetzes. Der Präsident der Schulvorsteherschaft leitet die Verhandlungen.

b) Sekundarschule. § 2.³⁾ Um den Besuch der Sekundarschule möglichst zu erleichtern, wird der Kanton mit Berücksichtigung der bisherigen Einteilungsverhältnisse in zwanzig Sekundarschulkreise (inbegriffen die Kantonsschule in Frauenfeld) abgegrenzt. Zu einer Vermehrung derselben ist die besondere Zustimmung des Grossen Rates erforderlich. Dem Regierungsrat steht auch das Recht zu, benachbarte Kreise zu einem zu verbinden oder einzelne Orte von dem bisherigen Verbandsverbande abzulösen und neu einzuteilen. — § 3.³⁾ Für jeden Sekundarschulkreis darf eine Sekundarschule errichtet werden, welche bei Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen (§§ 7, 24 und 25) Anspruch hat auf die in diesem Gesetz bezeichnete Unterstützung des Staates. Der Regierungsrat ist jedoch ermächtigt, einzelne Sekundarschulkreise auf bestimmte

¹⁾ Schulgesetz.

²⁾ Gesetz über das Unterrichtswesen vom 29. August 1875.

³⁾ Gesetz über das Sekundarschulwesen vom 7. März 1861, mit den seitherigen Änderungen.